



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Satzung der Volkshochschule Jena</b>	<b>290</b>
<b>Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der Volkshochschule Jena</b>	<b>291</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>292</b>
Wahlbekanntmachung zum 18. Deutschen Bundestag	292
Zuwendung der Thüringer Ehrenamtsstiftung für ehrenamtsfördernde Maßnahmen	293
Werkausschusssitzung	294
Ausschusssitzungen	294
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>294</b>
Ausstattung des SBBSZ Jena-Göschwitz mit einer CNC-Universal-Drehmaschine	294
Neubau Gefahrenabwehrzentrum Jena	295
Neubau Gefahrenabwehrzentrum Jena	296
<b>Jenaer Statistik – Quartalsbericht I/2013</b>	<b>Beilage</b>

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: [amtsblatt@jena.de](mailto:amtsblatt@jena.de)  
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

**Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* PIGMENTPOL Thüringen GmbH, Ernst-Abbe-Platz 5, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 5. September 2013 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 12. September 2013)

# Satzung der Volkshochschule Jena

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), sowie § 4 Abs. 1 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes (ThürEBG) vom 18. November 2010 (GVBl. 2010, 328) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 10.07.2013 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Grundsatz

Die Volkshochschule (VHS) Jena ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Jena. Sie ist Teil des kommunalen Eigenbetriebes JenaKultur.

## § 2 Aufgaben und Ziele

Die VHS erfüllt die Aufgaben des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes. Ihre Lehrangebote sind parteipolitisch unabhängig, weltanschaulich neutral und dienen der Erfüllung allgemeiner, politischer, kultureller und beruflicher Bildungsansprüche. Sie richten sich an die gesamte Bevölkerung, um Hilfen für Lernen, Orientierung und Eigenständigkeit vorzuhalten. Ziel ist es, Kenntnisse und Fähigkeiten zu fördern, um unter den gegenwärtigen und zukünftigen Bedingungen die gesellschaftliche Teilhabe von Erwachsenen und Heranwachsenden weiter zu entwickeln, zur geistigen Auseinandersetzung anzuregen, zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben zu befähigen und zur Chancengerechtigkeit beizutragen. Die Stadt Jena und ihr Eigenbetrieb JenaKultur erstreben durch den Betrieb der VHS keinen Gewinn.

## § 3 Leitung

1. Die VHS wird von einer hauptamtlichen Leiterin mit einer Qualifikation entsprechend dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung geführt. Die Leitungsperson ist direkt der Werkleiterin des Eigenbetriebes JenaKultur unterstellt.

2. Die Leitungsperson ist für die pädagogische, strategische und organisatorische Leitung der VHS, für das Aufstellen des Lehrprogramms und des Budgetvorschlags im Rahmen des Wirtschaftsplans von JenaKultur zuständig. Sie verfügt über die bereitgestellten Mittel für die Unterhaltung der VHS entsprechend den Festlegungen in der Kassenordnung von JenaKultur. Ihr obliegen der Erlass der Hausordnung und die Ausübung des Hausrechts.

## § 4 Fachbereiche und hauptamtliche pädagogische Beschäftigte

1. Die VHS ist in Fachbereiche gegliedert.

2. Die Fachbereiche werden von hauptamtlichen pädagogischen Beschäftigten geleitet, die beratende, organisatorische sowie projektbezogene Aufgaben wahrnehmen und an der Planung des Lehrprogramms beteiligt sind.

## § 5 Lehrkräfte

1. Die Kursleiter, Dozenten und Referenten (Lehrkräfte) werden von der Leitungsperson durch schriftliche Vereinbarung für die Dauer einer Veranstaltung/eines Kurses verpflichtet. Sie erhalten ein Honorar entsprechend der jeweils geltenden Honorarordnung der VHS. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet.

2. Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet, ausgenommen ist der Unterricht zur Erlangung staatlicher Schulabschlüsse.

3. Die Leitungsperson wertet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Inhalt und Form des Lehrbetriebes in einer Versammlung mit den Lehrkräften aus.

## § 6 Teilnehmer

1. An den allgemeinen Veranstaltungen der VHS kann teilnehmen, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Leitungsperson kann Ausnahmen genehmigen. Davon unberührt bleiben Angebote und Projekte, die sich an bestimmte Zielgruppen (auch unter 16 Jahre) wenden.

2. Bei Kursen und Vorbereitungskursen zum Nachholen von Schulabschlüssen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

3. Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen bescheinigt werden.

4. Die in den jeweiligen Veranstaltungshäusern und –räumen geltenden Hausordnungen sind für die Teilnehmer verbindlich. Teilnehmer, die in grober Weise oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen, können von Veranstaltungen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Bereits gezahlte Teilnahmeentgelte werden nicht erstattet.

5. Die Teilnehmer an Lehrgängen und Kursen wählen für deren Dauer einen Teilnehmervertreter. Dazu sind von der Leitungsperson mindestens einmal jährlich die Teilnehmervertreter und interessierte Teilnehmer einzuladen.

## § 7 Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS werden Entgelte entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung der VHS Jena erhoben. Durch die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS wird ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründet, dessen Bestandteile diese Satzung und die jeweils gültige Regelung der Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen sind.

## § 8 Kuratorium

1. Zur Förderung der Volkshochschularbeit wird ein Kuratorium gebildet.

2. Das Kuratorium unterstützt und berät die Leitungsperson insbesondere bei der Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der VHS und bei der Aufstellung des Lehrprogramms. Es nimmt zu den Arbeitsberichten der Leitungsperson, zum Budgetplan und zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die VHS Stellung.

3. Vor Entscheidungen des Stadtrates, die für die VHS von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist das Kuratorium zu hören.

4. Dem Kuratorium gehören an:

- (1) der Oberbürgermeister der Stadt Jena oder ein von ihm beauftragter Vertreter
- (2) ein Vertreter der Friedrich-Schiller-Universität
- (3) je ein Vertreter der Unternehmen JENOPTIK GmbH und Carl Zeiss Jena GmbH und der Ernst-Abbe-Stiftung
- (4) ein Vertreter des Stadtrates, der im Kulturausschuss gewählt wird
- (5) zwei Lehrkräfte sowie zwei Teilnehmer.

Das Kuratorium kann mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder erweitert werden.

5. Die Vertreter nach (2), (3), (4) werden auf Vorschlag der entsendenden Institution/Fraktion vom Oberbürgermeister berufen bzw. abberufen. Der Vertreter nach (4) wird für die Dauer einer Wahlperiode berufen. Die Vertreter nach (5) werden von der Leitungsperson vorgeschlagen und vom Oberbürgermeister berufen bzw. abberufen.

6. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter. Er beruft das Kuratorium mindestens einmal im Jahr ein. Die Einladung erfolgt schriftlich.

7. Das Kuratorium arbeitet ehrenamtlich. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 9 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, nur in der männlichen oder nur in der weiblichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Be-

zeichnungen für Frauen in der weiblichen bzw. für Männer in der männlichen Sprachform.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Zugleich tritt die am 09.02.1994 beschlossene Satzung der Volkshochschule der Stadt Jena außer Kraft.

ausgefertigt:  
Jena, den 04.09.2013

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

**Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der Volkshochschule Jena**

Auf Grund von § 22 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 10.07.2013 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1 Grundlagen**

1. Die Volkshochschule Jena (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Jena. Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Ordnung im Rahmen eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses erhoben.
2. Ein Anspruch auf die Durchführung einer geplanten Veranstaltung oder auf die Leitung der Veranstaltung durch vorgesehene Lehrkräfte wird gegenüber der VHS nicht begründet.

**§ 2 Anmeldung und Zahlungspflicht**

1. Zu den Veranstaltungen der VHS können sich Personen anmelden, die mindestens sechzehn Jahre alt sind. Veranstaltungen für jüngere Personen sind gesondert ausgewiesen.
2. Die Teilnehmerzahl je Kurs, Seminar oder Lehrgang beträgt in der Regel mindestens acht.
3. Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmer einer Veranstaltung, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter verpflichtet.
4. Die Entgelte werden mit der verbindlichen Anmeldung zu einer Veranstaltung fällig. Die Anmeldung erfolgt schriftlich, per Fax oder E-Mail, telefonisch oder persönlich und führt auch bei Nichtteilnahme zur Zahlungspflicht. Eine Anmeldebestätigung erfolgt nur bei Anmeldung per E-Mail.
5. Die Zahlungspflicht entsteht auch ohne Anmeldung durch die – auch teilweise -Teilnahme an einer Veranstaltung.
6. Teilnehmer, die in eine bereits laufende Veranstaltung einsteigen, haben das volle Entgelt zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Ausfall eines anderen Kurses, kann hiervon abgewichen werden.

**§ 3 Höhe der Entgelte für Veranstaltungen**

1. Für Kurse, Seminare, Lehrgänge wird ein Entgelt von 2,00 € bis 10,00 € je Unterrichtseinheit (45 Minuten), erhoben. Für jeden Kurs wird zusätzlich ein einmaliger Verwaltungsbetrag in Höhe von 3,00 € erhoben. Für Kurse und Einzelveranstaltungen mit überdurchschnittlich hohem Kostenaufwand können höhere Entgelte verlangt werden.
2. Für Einzelveranstaltungen werden Entgelte von 3,00 € bis

15,00 € erhoben. Von der Erhebung eines Entgeltes kann abgesehen werden, wenn es sich um Veranstaltungen von besonderer Bedeutung oder um spezielle Veranstaltungen zu aktuellen gesellschaftliche Themen handelt oder die Veranstaltung durch Drittmittel finanziert wird.

3. Für eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) zur Vorbereitung auf staatliche Schulabschlüsse (Haupt- und Realschulabschluss, Fachhochschulreife, Abitur) wird ein Entgelt von 1,20 € bis 2,50 € erhoben. Das Entgelt wird semesterweise zu Beginn des Semesters in einem Betrag fällig.

4. Für Kurse und sonstige Veranstaltungen, die die VHS im Auftrag Dritter durchführt, werden Entgelte entsprechend den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

5. Die VHS kann Veranstaltungen für Kleingruppen unter acht Teilnehmern zu erhöhten Entgelten einrichten. Dies geht aus der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung hervor oder wird vor Kursbeginn mit den Teilnehmern vereinbart. Kleingruppen liegen unter der vom Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThEBG) und dessen Durchführungsbestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl. Die Berechnung des Entgeltes erfolgt nach der allgemeinen Kurskalkulation zuzüglich der entgangenen Landesfördermittel. Es besteht auch die Möglichkeit, bei gleichbleibendem Entgelt die Zahl der UE zu verringern. Nach Kursbeginn eingehende Anmeldungen haben auf die Kleingruppenregelung keinen Einfluss mehr.

6. Aufwendungen für Exkursionen und Studienreisen werden kostendeckend berechnet. Dies betrifft sowohl die Ausgaben des Reiseveranstalters als auch die Aufwendungen der VHS für die Organisation und Begleitung. Die VHS tritt dabei nur als Vermittler auf, nicht als Veranstalter.

7. Die konkrete Höhe des jeweils zu zahlenden Entgeltes ergibt sich aus dem im Programmheft und/oder im Internet veröffentlichten Programm der VHS.

**§ 4 Entgelte für sonstige Leistungen**

1. Die Entgelte für Prüfungen werden kostendeckend berechnet und nicht ermäßigt. Für Prüfungen im Auftrage Dritter gelten deren Entgeltbestimmungen.
2. Aufwendungen für Lern- und Arbeitsmaterialien (z. B. Lehrmaterial, Verbrauchsmaterialien) sind von den Teilnehmern zu tragen und werden gesondert abgerechnet.
3. Bescheinigungen jeglicher Art werden dem Teilnehmer für Veranstaltungen des laufenden Semesters gegen ein Entgelt von 2,00 € in der Geschäftsstelle ausgehändigt oder auf Wunsch des Teilnehmers per Mail als pdf-Dokument kostenfrei versandt. Die Bescheinigungen für einen länger zurückliegenden Kurs wird generell nur gegen ein Entgelt von 5,00 € ausgestellt. Die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs setzt die Teilnahme an 80 % der Termine der jeweiligen Veranstaltung voraus.

**§ 5 Ermäßigungen**

1. Das Entgelt für Kurse und Lehrgänge wird für Inhaber von JENABONUSKarten, für Vollzeitstudenten, Schüler, Auszubildende, Schwerbehinderte, Arbeitslosengeld I-Empfänger, Teilnehmer am freiwilligen sozialen, kulturellen oder ökologischen Jahr um 30 Prozent, für Altersrentner um 15 Prozent ermäßigt.
2. Die Berechtigung ist durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der Anmeldung nachzuweisen. Eine nachträgliche Vorlage bleibt unberücksichtigt.
3. Für Exkursionen, Einzelveranstaltungen, Studienreisen, Unterrichtskurse zur Vorbereitung von Schulabschlüssen und Veranstaltungen in Kleingruppen werden keine Ermäßigungen gewährt.
4. Die VHS kann kundenorientiert und zeitlich befristet weitere Ermäßigungen gewähren. Die Ermäßigungstatbestände werden in geeigneter Weise bekannt gemacht (Programmheft, Internet,

Werbung, Aushänge).

5. Ausgewiesene Begleitpersonen behinderter Teilnehmer können kostenfrei an Veranstaltungen teilnehmen.

#### § 6 Zahlungsmodalitäten

1. Die Entgelte sind in bar oder per EC-Karte in der Geschäftsstelle der VHS zu entrichten oder unbar im Lastschriftverfahren. Eine Einzugsermächtigung kann schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail erteilt werden. Entgelte für Einzelveranstaltungen können auch an der Kasse (Einlass) gezahlt werden.

2. Für Mahngebühren werden 3,00 € erhoben.

3. Bei Rücklastschriften, die von der VHS nicht zu vertreten sind, hat der Teilnehmer die von den Banken verlangten Gebühren zu tragen.

4. Auf Auftrag des Teilnehmers erstellt die VHS eine Rechnung.

#### § 7 Abmeldung und Erstattungen

1. Findet eine Veranstaltung aus von der VHS zu vertretenden Gründen nicht, nur teilweise oder in einer gegenüber der Ankündigung wesentlich veränderten Form statt, werden bereits gezahlte Entgelte dem Ausfall entsprechend ganz oder teilweise erstattet. Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden. Der Wechsel einer Lehrkraft ist keine wesentliche Änderung.

2. Eine Abmeldung des Teilnehmers ist bis zehn Kalendertage vor dem Veranstaltungsbeginn formlos möglich. Bei späteren Abmeldungen muss sie schriftlich erfolgen. Ein Fernbleiben vom Kurs oder eine Mitteilung an den Kursleiter gelten nicht als Abmeldung.

3. Bis zehn Kalendertage vor Beginn einer Veranstaltung ist der Rücktritt kostenfrei, bei späteren Abmeldungen sind 50 % des Kursentgeltes zu entrichten. Darüber hinaus sind der VHS gegebenenfalls bereits entstandene Sachkosten zu erstatten.

4. Ab Veranstaltungsbeginn ist das gesamte Veranstaltungsentgelt fällig, es sei denn, eine ärztliche Bescheinigung über eine Erkrankung wird vorgelegt, die eine weitere Kursteilnahme unmöglich macht; die Erstattung erfolgt auf Antrag anteilig. Verwaltungs- und Sachentgelte werden nicht erstattet.

5. Über Anträge auf Entgelterstattungen aus einem anderen wichtigen Grund als dem unter 4. genannten entscheidet im Einzelfall die Leitungsperson der VHS.

6. Fallen Unterrichtsstunden aus, werden Nachholtermine angeboten. Kann ein Teilnehmer diese Termine nicht wahrnehmen, hat er Anspruch auf eine anteilige Erstattung des Entgeltes. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

7. Einzelveranstaltungen sind von diesen Regelungen nicht betroffen.

8. Bei einem Ausschluss nach § 6 Abs. 4 der Satzung der Volkshochschule werden bereits gezahlte Entgelte nicht erstattet.

9. Bei Schulabschluss- und weiteren Lehrgängen gelten abweichende Regelungen, die in einem gesonderten Vertrag vereinbart werden.

10. Für Studienreisen und Exkursionen gelten die Stornierungsfristen und Entgeltregelungen des Reiseveranstalters.

11. Das gesetzliche Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften wird von diesen Regelungen nicht berührt.

#### § 8 Haftung

1. Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungsgegenständen hat der Teilnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter Schadenersatz zu leisten.

2. Die VHS haftet nicht für gestohlene, verlorengegangene oder

andere Sachschäden der Teilnehmer, es sei denn, die Schäden sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Angestellten oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.

#### § 9 Bild- und Tonaufzeichnungen

1. Die VHS ist berechtigt, von den Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen anzufertigen und zu ihrem Eigenbedarf und ihrer Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Jede/r Teilnehmer/in kann dieses Recht allgemein (schriftlich) oder im konkreten Einzelfall ausschließen.

2. Mitschnitte durch die Teilnehmer sind nicht gestattet. Ausgegebenes Lehrmaterial darf nicht ohne Genehmigung der Volkshochschule vervielfältigt oder auf elektronischem Wege weitergegeben werden.

#### § 10 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, nur in der männlichen oder nur in der weiblichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen bzw. für Männer in der männlichen Sprachform.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Zugleich tritt die am 13.07.2005 beschlossene Entgeltregelung der Volkshochschule Jena außer Kraft.

ausgefertigt:  
Jena, den 04.09.2013

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gze. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Wahlbekanntmachung zum 18. Deutschen Bundestag

1. Am 22.09.2013 findet die  
**Wahl zum 18. Deutschen Bundestag**

statt.  
Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Jena ist in 89 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 26, 07743 Jena zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch

dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten im blauen Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

ausgefertigt:

Jena, den 04.09.2013

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter

(Oberbürgermeister)

(Siegel)

**Zuwendung der Thüringer Ehrenamtsstiftung für ehrenamtsfördernde Maßnahmen**

in Höhe von 41.212 Euro für das Jahr 2013

Zuwendungsempfänger laut Vergabegrundsätzen der Thüringer Ehrenamtsstiftung	Zuwendungsbetrag
Hundesport und Rassezüchterverein Deutscher	50 Euro

Boxer	
Jazz im Paradies e.V.	50 Euro
Poesie schmeckt gut e.V.	50 Euro
Keramikverein der Amateure e.V.	50 Euro
Ansole e.V.	50 Euro
Cafe Wagner e.V.	50 Euro
Bürgerverein Winzerla e.V.	50 Euro
Kriminalistisches Institut e.V.	50 Euro
Historische Spielleutegruppe e.V.	100 Euro
Bürgerinitiative Bücher direkt an's Krankenbett	100 Euro
Deutsche Parkinson Vereinigung e.V.	100 Euro
Jenaer Frauenhaus e.V.	100 Euro
MobB Hilfe § Selbsthilfe e.V.	100 Euro
Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.	100 Euro
Bund der Vertriebenen e.V.	100 Euro
Jenaer „Sielmanns-Natur-Ranger“ e.V.	100 Euro
Deutsch-Französische Gesellschaft Jena e.V.	100 Euro
Leben heißt auch Sterben e.V.	100 Euro
Festival de Colores e.V.	100 Euro
Thüringer Entomologenverband	100 Euro
Weisser Ring e.V.	100 Euro
Die Burgauer e.V.	100 Euro
Beratungszentrum Lucie	100 Euro
Jenaer Gehörlosenverein „1912“ e.V.	100 Euro
Ortsverein Burgau e.V.	100 Euro
Selbsthilfegruppe Osteoporose e.V.	100 Euro
Ein Dach für Alle e.V.	100 Euro
Thüringer Seniorenverband BRH e.V.	100 Euro
Karnevalsverein e.V.	117 Euro
Frauzentrum e.V.	123 Euro
Jenaer Eisenbahnverein e.V.	123 Euro
Iberoamerica e.V.	154 Euro
Evangelische Kinder- und Familientagesstätte e.V.	154 Euro
Brücken- und Denkmalverein Kunitz e.V.	154 Euro
Lobdeburg-Gemeinde 1912 e.V.	180 Euro
Eine-Welt-Haus e.V.	185 Euro
Förderverein Christliche Schule e.V.	246 Euro
Caritas/ Allg. Sozialbetreuung	246 Euro
Tierheim e.V.	252 Euro
Ehrenamtsbeirat	252 Euro
Telefonseelsorge e.V.	259 Euro
Evangelische Erwachsenenbildung e.V.	277 Euro
VdK Kreisverband Jena	308 Euro
Jenaer Tafel e.V.	339 Euro
Carl-Zeiss-Sinfonieorchester e.V.	400 Euro
Hospiz e.V.	431 Euro
Volkssolidarität e.V.	486 Euro
Bürgerstiftung	542 Euro
Stadtfeuerwehr	750 Euro
Tausend Taten e.V.	1.231 Euro

NABU Kreisverband e.V.	1.231 Euro
Regionalverband der Kleingärtner e.V.	2.000 Euro
AWO Kreisverband	2.155 Euro
DRK Kreisverband	2.407 Euro
Demokratischer Jugendring	3.066 Euro
AG Diakonie/ Kreisdiakoniestelle	3.978 Euro
Stadtsportbund	16.766 Euro



**Öffentliche Bekanntmachung  
Werkausschusssitzung**

Am **18.09.2013, 18:00 Uhr**, findet im kleinen Beratungsraum des KommunalService Jena, Löbstedter Str. 68, die nächste Sitzung des **Werkausschusses des KommunalService Jena** statt.

*Tagesordnung öffentlicher Teil:*

4. Abstimmung Protokoll öffentlicher Teil
5. Zwischenbericht KSJ Stand 30.06.2013
6. Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**



**Öffentliche Bekanntmachung  
Ausschusssitzungen**

Am **17.09.2013, 17:00 Uhr**, findet im Beratungsraum des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena, Paradiesstraße 6, die nächste Sitzung des **Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen** statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil:*

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle vom 03.09.2013
3. Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

\*\*\*

Am **17.09.2013, 19:00 Uhr**, findet im Seminarraum 5 im Anbau am Volksbad die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil:*

1. Tagesordnung
2. Protokollbestätigung
6. Finanzierung Schubinet in 2013/14
7. Bestätigung Schulname Kaleidoskop
8. Schulname Kulturschule
9. Projektvorstellung "witelo - wissenschaftlich-technische Lernorte in Jena"
10. Kulturförderung (Information)
12. Verschiedenes

**Der Ausschussvorsitzende**

\*\*\*

Am **19.09.2013, 17:00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil:*

1. Tagesordnung
5. Protokollkontrolle
6. Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 33 „Wohnen mit Weitblick – Friedensberg-Terrassen“
7. Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 33 "Wohnen mit Weitblick - Friedensberg-Terrassen" in Jena

8. Entscheidung über den Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnen am Johannisberg"
9. Einleitung, Aufstellung, Vorhabenbezogener Bebauungsplan, "Wohnen am Johannisberg"
10. Beitrittsbeschluss nach Maßgabe der Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Satzungsanzeige des geänderten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBB-Lb 04.1 "Modernisierung und Erweiterung Gartencenter OBI Bau- und Heimwerkermarkt"
11. Standort Parkhaus Inselplatz
12. Abwägungsbeschluss zum dritten Entwurf der ersten Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel"
13. Satzungsbeschluss, erste Änderung, Bebauungsplan, B-Is 01, Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel
14. Satzung der Stadt Jena über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes "Wohn- und Freizeitpark unter dem Krippendorfer Wege" in der Gemarkung Isserstedt, Flur 6
15. Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

\*\*\*

Am **19.09.2013, 18:00 Uhr**, findet in der Kooperativen Gesamtschule „A. Reichwein“ die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil:*

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Kindertagesstättenbedarfsplan 2013/2014
4. Antrag der Stadt Jena im Landesprogramm Kinderschutz
5. Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

## Öffentliche Ausschreibungen



**Öffentliche  
Ausschreibung**

### Ausstattung des SBBSZ Jena-Göschwitz mit einer CNC-Universal-Drehmaschine

Rudolstädter Straße 95, 07745 Jena

a) Adressen und Kontaktstelle(n):  
Stadtverwaltung Jena, Dezernat für Familie und Soziales, FD Jugend und Bildung, Schulverwaltung, Am Anger 13, 07743 Jena, Tel.: 03641 / 49 26 00, Fax: 03641 / 49 26 05, E-Mail: bildungs-service@jena.de, Bearbeiter: Herr Ehrenberg

b) VERGABEART: Öffentlicher Auftrag nach § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A (022/ÖA/13)

c) Art und Umfang:  
**Lieferung, Montage und Einweisung CNC-Maschine für die praxisgerechte Industrieausbildung inkl. CNC-Steuerung und Steuerungssoftware, sowie Erstaussstattung mit Drehwerkzeugen und Haltern.**  
Auszug der Mindestanforderung an die technischen Daten:

**Arbeitsbereich**  
Max. Umlaufdurchmesser über Bett 300 – 350 mm  
Drehdurchmesser bis zu 180 – 250 mm  
Stangendurchlass 50 mm  
Spannfutterdurchmesser 200 mm  
Verfahrweg in X-Achse 150 – 200 mm  
Verfahrweg in Z-Achse 400 – 500 mm

**Vorschübe**  
Eilgang X- / Z- Achsen mindestens 25 m/min  
**Spindelaufnahme**  
Spindelkopf (Flachflansch) 140 h5 mm (oder vergleichbar)

Hauptantrieb

Leistung des AC-Hauptantrieb (100% ED) 10 – 15 kW

Drehmoment (100% ED) 100 – 150 Nm

Max. Drehzahlbereich ca. bis 5.000 U/min

Werkzeugträger

Anzahl der Werkzeugstationen mindestens 12

davon angetrieben mindestens 12

Werkzeugaufnahme nach DIN 69880 (VDI 3425) 30 mm

Hydraulikaggregat

Behälter Inhalt bis ca. 50 l

Maximaler Druck bis ca. 50 barl

Zug- / Druckkraft am Zugrohr mindestens 45 kN bei 45 bar

Kühlmitteleinrichtung

Tankinhalt ca. bis 150 – 200 l

Fördermenge bei ca.5 bar ca. bis 30 l/min.

Elektroanschluss

Anschlusswert, gesamt maximal bis 25 kVA

Spannung 400 / 50 V / Hz

Absicherung (träge) nach VDE 0100 bis ca. bis 36 A

Gewichte

Nettogewicht der Maschine bis maximal 4.000 kg

Abmessungen

Maschine mit Spänwanne L x B x H bis ca. 320 x 230 x 180 cm

**Rücknahme einer Gebrauchmaschine Korradl VH 800 Bj. 1995**

d) Aufteilung in Lose:

Nein, Varianten/Alternativangebote sind nicht zulässig. Zuschlagskriterium ist der niedrigste Preis.

e) Lieferzeitraum: **51./52. Kalenderwoche 2013**

f) Kostenbeitrag für Verdingungsunterlagen:

Höhe des Kostenbeitrages: 10.- € zzgl. 2,40 € Versandkosten

Zahlungsweise: Banküberweisung, **Verrechnungsschecks werden nicht akzeptiert!**

Empfänger: Stadtverwaltung Jena, Kontonummer: 574 Bankleitzahl: 830 530 30, Sparkasse Jena, IBAN: DE72 8305 3030 0000 0005 74, BIC: HELADEF1JEN, Zahlungsgrund: CNC-Maschine, 20000.11000

Hinweis: Der Versand der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises nur bis zum 20.09.2013 Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

g) Ablauf der Angebotsfrist: **26.09.2013, 11:00 Uhr in Jena**

h) Die Zahlungsbedingungen sind den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.

i) Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Information zur Rechtsform des Bieters und Firmensitz;
- je eine Bescheinigung des Finanzamtes und der Stadtkasse (Gemeindesteuerkasse), dass aus steuerlichen Gründen keine Bedenken gegen die Erteilung öffentlicher Aufträge bestehen. Diese Bescheinigungen dürfen nicht älter als ein Jahr sein;
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse, die nicht älter als 8 Wochen sein darf;
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft, die nicht älter als sechs Monate sein darf;
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung;
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind, nebst Ansprechpartner;
- Erklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Beschreibung der angebotenen Maschine mit Produktfotos bzw. Werkstattzeichnungen, Prüfzeugnisse

j) Zuschlags- und Bindefrist des Angebots: **15.11.2013**

 <p><b>KOMMUNALE IMMOBILIEN JENA</b> GEBÄUDE · FLÄCHEN · SPORT · IT-SERVICE</p>	<p><b>Öffentliche Ausschreibung</b> nach VOB/A</p>
--	--

**Auftraggeber:**

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)

Tel.-Nr. 03641-497006

Fax: 03641-497005

**Vorhaben:**

**Neubau Gefahrenabwehrzentrum Jena**

Am Anger 28, 07743 Jena

Förderung der Baumaßnahme durch den Bund, den Freistaat Thüringen und die Stadt Jena.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

**Los 08 – Gerüstbauarbeiten**

- ca. 10.000 m² Arbeits- und Schutzgerüst als Fassadengerüst W09

- ca. 390 m² Arbeits- und Schutzgerüst als Fassadengerüst W06

- ca. 68 m wandhängendes Konsolgerüst

- ca. 374 m² Auffangnetze

Entgelt: 14,00 €

Ausführungsfrist: 07.04.2014 bis 23.02.2015,

Eröffnungstermin: 02.10.2013, 11:00 Uhr

**Los 27 – Erdverlegte Versorgungsleitungen**

1.400 m³ Erdarbeiten,

150 m³ Schotter + Rohrbettung,

140 m DN100 Abwasserleitung PVC,

130 m DN32-DN40 Trinkwasserrohr HDPE,

550 m DN40-DN100 Fernwärmeleitung KMR

Entgelt: 14,20 €

Ausführungsfrist: 21.10.2013 bis 15.10.2014,

Eröffnungstermin: 26.09.2013, 11:30 Uhr

**Entgelt:**

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661.542801.06 mit dem Vermerk "GAZ Los ..." einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. **Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!**

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **10.09.2013** versendet. Sie können auch täglich von 09:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

**Zuschlagsfrist endet**

für Los 08 - Gerüstbauarbeiten am: **11.11.2013**

für Los 27 - Erdverlegte Versorgungsleitungen am **31.10.2013**

**Vorlage von Nachweisen / Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer:**

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste der Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen:

A) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, betreffend Bauleistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

B) Die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind als Referenzen.

C) Nachweise gem. §16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A.

Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Folgende sonstige Nachweise sind ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Finanzamt

- Anschrift, Bankverbindung sowie Geschäftszeichen des zuständigen Finanzamtes

- Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

**Nebenangebote:** Nebenangebote sind zugelassen.

**Sicherheiten:**

Sicherheit für die **Vertragserfüllung** ist in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die für **Mängelansprüche** zu leistende Sicherheit beträgt

- ab einer Auftragssumme von 20.000,00 € 3 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge
- ab einer Auftragssumme von 250.000,00 € 2 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge.

**Nachprüfungsstelle:**

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten

Weimarplatz 4, 99423 Weimar

E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de

Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG hin.



**Auftraggeber:**

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw.

Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)

Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

**Vorhaben:**

**Neubau Gefahrenabwehrzentrum Jena**

Am Anger 28, 07743 Jena

Förderung der Baumaßnahme durch den Bund, den Freistaat Thüringen und die Stadt Jena.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

**Los 05 – Metallbauarbeiten Fassade, Sonnenschutz**

ca. 2.065 m<sup>2</sup> (ca. 58 Stück) Fensterbänder als Aluminium-Fassadensystem

ca. 100 m<sup>2</sup> (ca. 5 Stück) Aluminium-Glasfassaden

ca. 10 m<sup>2</sup> (ca. 2 Stück) RWA-Lamellenelemente

ca. 100 m<sup>2</sup> (ca. 31 Stück) Aluminium-Fenster

ca. 1.250 m<sup>2</sup> Außen-Raffstoreanlagen

ca. 26 m<sup>2</sup> starrer Sonnenschutz (Großlamellen)

ca. 27 m<sup>2</sup> beweglicher Sonnenschutz (Großlamellen)

ca. 15 Stück Türen/-anlagen (ca. 53 m<sup>2</sup>)

ca. 100 m<sup>2</sup> Thermowand mit Lamellenbekleidung

ca. 125 m<sup>2</sup> Profilbauverglasung

Entgelt: 25,00 €

Ausführungsfrist: 23.04.2014 bis 19.06.2015

Eröffnungstermin: 05.11.2013, 11:00 Uhr

**Entgelt:**

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661.542801.07 mit dem Vermerk "GAZ Los 05" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. **Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!**

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **26.09.2013** versendet. Sie können auch täglich von 09:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin

beim Auftraggeber einzureichen.

**Zuschlagsfrist** endet am: **31.12.2013**

**Vorlage von Nachweisen / Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer:**

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste der Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen:

A) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, betreffend Bauleistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

B) Die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind als Referenzen.

C) Nachweise gem. §16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A.

Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Folgende sonstige Nachweise sind ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Finanzamt

- Anschrift, Bankverbindung sowie Geschäftszeichen des zuständigen Finanzamtes

- Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

**Nebenangebote:** Nebenangebote sind nicht zugelassen.

**Sicherheiten:**

Sicherheit für die **Vertragserfüllung** ist in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die für **Mängelansprüche** zu leistende Sicherheit beträgt

- ab einer Auftragssumme von 20.000,00 € 3 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge
- ab einer Auftragssumme von 250.000,00 € 2 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge.

**Nachprüfungsstelle:**

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten

Weimarplatz 4, 99423 Weimar

E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de

Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG hin.